

Wo soll das hinführen?

(Korresp. aus Zürich). Unter obigem Titel schildert uns ein fl-Korrespondent unseres Gewerkschaftsblattes seine Eindrücke über die am 20. Juni stattgefundene Krankenkassenabstimmung. Er findet, dass das Resultat, welches die statutarische 2/3-Mehrheit nicht aufgebracht hat, deprimierend, ja „beschämend“ für die Mitglieder der Krankenkasse sei. Dass auf den fl-Korrespondenten – ich werde wohl nicht fehlgehen, wenn ich in ihm ein Mitglied der Verwaltungskommission der Krankenkasse vermute – dieses Resultat einen gewissen Eindruck ausübte, ist sehr wohl zu verstehen. Nicht zu verstehen ist aber, wie sich derselbe die Gründe, die zu diesem „beschämenden“ Resultat geführt haben sollen, zurecht legen will, und bei seiner Zurechtlegung dieser Gründe auf Interesselosigkeit und unberechtigte Obstruktion kommt.

Würden die Mitglieder die von dem fl-Korrespondenten vermutete Interesselosigkeit an den Tag gelegt haben, so wäre wohl kaum dieses Resultat zum Vorschein gekommen und die Abstimmung wäre wahrscheinlich nicht im Sand verlaufen, sondern die Mitglieder hätten auf ihren Stimmzettel das von der Verwaltungskommission Anempfohlene hingeschrieben, den Stimmzettel sorgsam in die Urne geworfen, und das Resultat wäre dann vielleicht kein „beschämendes“ gewesen. So aber haben die Mitglieder gezeigt, wie aus dem Resultat deutlich genug herauszulesen ist, dass es nicht Interesselosigkeit ihrerseits ist, sondern dass sie dieser Abstimmung ihr volles Interesse entgegenbrachten, ja vielleicht nach der Ansicht des fl-Korrespondenten nur zu viel sich darum interessierten, glaubt doch auch er aus dem Resultat dieser Abstimmung noch etwas anderes herauslesen zu können, als blossе Interesselosigkeit. Hier gehe ich nun allerdings mit dem fl-Korrespondenten einig, zwar mit dem nicht geringen Unterschied, dass ich die Obstruktion der Mitglieder als richtig, ja sogar als ihnen noch zur Verfügung stehendes Mittel finde gegen die von der Verwaltungskommission bei dieser Abstimmung an den Tag gelegte Vergewaltigungstaktik. Da die Krankenkasse sich aus mehr als 95% Gewerkschaftern zusammensetzt, nebenbei gesagt eine zur Mehrheit aus Gewerkschaftern bestehende Verwaltungskommission besitzt, sollte man nun meinen, sie würde wenigstens die Abstimmungen so ansetzen, dass es der Gewerkschaft möglich wäre, dazu Stellung zu nehmen.

Wohl trägt das Abstimmungsformular das Datum des 1. Juni. Ich darf aber wohl annehmen, dass kaum die Hälfte der Mitglieder auch wirklich am 1. Juni im Besitz dieser Statutenabänderungsanträge war (Schreiber dies kam am 5. Juni in den Besitz derselben). Die Abstimmungstage waren wie bekannt der 19. und 20. Juni. Wenn ich nun annehmen darf, dass es Mitglieder gegeben hat, die noch später in den Besitz dieser Anträge gelangten, so war den Mitgliedern ungefähr zehn Tage Zeit gegeben, innert welcher sie diese Anträge miteinander besprechen konnten. In dieser Zeit hatte, wie der Verwaltungskommission bekannt, die Gewerkschaft alle Hände voll zu tun. Einige Depots haben, als sie in den Besitz dieser Anträge gelangten, bereits die Traktanden zur nächsten Versammlung festgesetzt. Eine Stellungnahme zu dieser Statutenänderung ward ihnen zur Unmöglichkeit gemacht. Was Wunder, wenn sie nun aus lauter Interesse zur Sache den Art. 41, der ihnen noch einzig zur Verfügung stand, sich zunutze machten.

Doch nicht nur dieses trieb jedenfalls die Mitglieder zur Obstruktion, denn die Verwaltungskommission erlaubte sich den nicht zu unterschätzenden Spass, sich über die Generalversammlung zu setzen, und den Antrag der Sektion Badenerstrasse, den die Generalversammlung der Krankenkasse einstimmig zur Annahme vorschlug, den Mitgliedern zur Verwerfung zu empfehlen. Alles dieses sind Gründe, die wohl auch, wie unser fl-Korrespondent zugeben muss, die demokratischen Gefühle der Mitglieder verletzen mussten und zur Obstruktion herausforderten. Ja man darf mit Recht sagen, dass dieses alles bei den Mitgliedern ein tiefes Misstrauen erwecken musste und auch erweckt hat, welches nicht so leicht verschwinden wird, im besonderen dann nicht, wenn den Mitgliedern es verunmöglicht wird, solch weitgehende Abänderungsanträge im Schosse ihrer Gewerkschaftsversammlung zu besprechen.

Bedauern müssen wir allerdings mit dem fl-Korrespondenten, dass der Artikel, der unseren alten Kollegen die Möglichkeit geben wollte, in unserer Kasse zu verbleiben, darunter leiden musste. Aber mit gleichem Recht könnten nun die Obstruktierenden den Pfiffikus von fl-Korrespondenten fragen, ob er ihnen einen Weg weisen könnte, wie sie es im Wiederholungsfalle, dass der Gewerkschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme zu solch weitgehenden Abänderungsanträgen genommen wird, anders machen könnten. Denn das weiss gewiss auch fl., dass diese Abänderungsanträge wohl aufgeschoben, aber nicht aufgehoben sind. Die Mittel, die eine zweite Abstimmung ermöglichen, entziehen sich gewiss nicht der Kenntnis des fl-Korrespondenten. Nur sollte dann die Verwaltungskommission die Stellungnahme zu diesen Anträgen von Seite der Gewerkschaft abwarten, denn sonst könnte sich das gleiche Schauspiel wiederholen, das dann allerdings zum Schaden der Krankenkasse führen müsste, was wir gewiss alle gerne vermeiden möchten.

Auch ein Gewerkschaftsfunktionär.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-07-13.

Strassenbahner Zürich > Krankenversicherung. Abstimmung 1917-06-20.doc